

der von ihm geschaffenen Stadtpersönlichkeit zugleich ein dingliches Substrat für ihre Existenz und Fortentwicklung, ein räumlich bestimmtes Gebiet. Die besondere Gestaltung der daselbe durchdringenden dinglichen Rechtsverhältnisse ergab sich nur zum geringen Teil aus dem der Stadt als Rechtspersönlichkeit eigenen Charakter; das fortdauernde Herrschaftsrecht des Fürsten als Landesherrn — im Unterschied von Lübeck, das seit einem Menschenalter reichsfrei geworden war — und die erst beginnende Selbstorganisation der bürgerchaftlichen Gesamtheit blieben charakteristisch massgebende Faktoren.

Einige und zwar die hauptsächlichsten Grundzüge der ursprünglichen öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse in dieser Richtung sind bereits in der Gründungsurkunde enthalten; andere dagegen können nur durch Rückschluss aus den späteren geschichtlich gewordenen Zuständen erkannt werden.

Nicht wie es gewöhnlich bei der Gründung deutscher Städte in slavischen Ländern der Fall war, wo man einem Unternehmer eine Strecke Landes übergab, mit der Verpflichtung, für Ansiedler zu sorgen und ihm zum Lohne öffentliche Gerechtsame, gewisse Nutzungen, einen größeren städtischen Besitz, zuweilen sogar mit besondern Befreiungen verlieh oder sogar Art und Maß für die Verteilung der Eigentums- und Nutznießungsrechte am städtischen Grund und Boden unter die Bürger bestimmte, wurde Dirschau gegründet; sondern der Herzog selbst als planmäßiger Gründer der Stadt stattet dieselbe mit einem Gesamtbesitz aus, welcher äußerlich an einer Stadtmark, als realer Grundlage haftet.

Der genossenschaftliche Gemeinbesitz an Grund und Boden ist nichts spezifisch Germanisches; gerade in slavischen Ländern, namentlich wo ein starkes Element gemeinfreier bäuerlicher Bevölkerung vorhanden, ist er der Grundzug für die soziale und politische Gestaltung gewesen und hat sich vom Beginn der geschichtlichen Zeit vielfach in prägnantesten Formen bis zur Gegenwart erhalten.